



Liebe Patienten, liebe Eltern

Nach 6 Wochen verordneter Beschränkung auf dringliche Notfallbehandlungen können wir den Praxisbetrieb unter Einhaltung eines umfassenden Schutzkonzeptes wieder aufnehmen und unsere Patienten ihren Bedürfnissen entsprechend behandeln. Um die Gesundheit der Patienten und des Praxispersonals zu schützen, hat die Schweizerische Zahnärztegesellschaft SSO zusammen mit der Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen (VKZS) ein Schutzkonzept erstellt, das die bereits unter normalen Bedingungen strengen Hygienestandards mit zusätzlichen Massnahmen verstärkt. Als medizinische Fachpersonen wenden wir die hygienischen Massnahmen strikte an, damit wir das Wohl unserer Patienten wie gewohnt ins Zentrum stellen und Sicherheit vermitteln können.

Schutzmassnahmen:

- 1) Einhalten der vom BAG verordneten Massnahmen: «So schützen wir uns!»
- 2) Ausgedehnte Triage am Telefon sowie ausgedehnte Anamnese bei Patient und Begleitperson (Corona-Anamnesefragebogen)
- 3) Es darf maximal eine Begleitperson die Praxis betreten. Patient und Begleitperson werden angehalten, die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Der Begleitperson kann beim Betreten der Praxis eine Hygienemaske zum Tragen während des Aufenthaltes in der Praxis verabreicht werden.
- 4) Patient und Begleitperson werden in der Regel direkt ins Behandlungszimmer gebracht. Sofern ein kurzfristiger Aufenthalt im Wartebereich notwendig ist, sind die entsprechenden Abstandsregeln einzuhalten. Sämtliche Spielsachen, Bücher und Zeitschriften mussten im Rahmen des Schutzkonzeptes entfernt werden, wir bitten um Verständnis.
- 5) Bei besonders gefährdeten Patienten werden zu deren Schutz nur absolut notwendige Behandlungen durchgeführt. Bei jedem dieser Patienten muss der Nutzen der Behandlung für die Zahngesundheit im Verhältnis zum Risiko einer Covid-19 Kontamination auf dem Weg zur Praxis abgewogen werden.
- 6) Patienten mit einer nachgewiesenen, aktiven Covid-19 Infektion, Covid-19-Verdachtsfall oder Atemwegsinfektionen, Fieber können nicht in der Praxis behandelt werden. Für unaufschiebbare Notfallbehandlungen werden wir die Überweisung ans Kinderspital oder eine entsprechend spezialisierte Praxis veranlassen.